

Kooperationsvereinbarung zum Kinderschutz zwischen JobCenter und Jugendamt der Stadt Essen

Stand März 2026



JobCenter Essen



Jugendamt

Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Missbrauch, Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung sowie anderen Gefahren ist eine wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Dies erfordert eine enge, verlässliche und strukturierte Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen.

Das JobCenter und das Jugendamt der Stadt Essen nehmen hierbei zentrale Aufgaben wahr und sehen sich beide verpflichtet, Familien, Kindern und Jugendlichen den Zugang zu notwendigen Hilfen zu ermöglichen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Dabei verfügen beide Fachbereiche über unterschiedliche, sich ergänzende Zugänge zu Familien und jungen Menschen in teilweise herausfordernden Lebenslagen.

Ein abgestimmtes Handeln der beiden Fachbereiche trägt dazu bei, den Kinderschutz in Essen zu sichern. Es ist hierfür unabdingbar, frühzeitig Hinweise auf eine möglicherweise bestehende Kindeswohlgefährdung zu erkennen und Unterstützungsbedarfe wahrzunehmen. Beide Fachbereiche müssen über Kenntnisse zu Pflichten und Befugnissen sowie Möglichkeiten und Grenzen des Handelns verfügen. Wirksamer Kinderschutz kann nur umgesetzt werden, wenn alle Akteure ihre Handlungsmöglichkeiten kennen und verantwortlich wahrnehmen.

Es kommt häufig vor, dass die Mitarbeiter*innen beider Fachbereiche in denselben Familien tätig sind und bereits in guter Kooperation zusammen agieren. Zuweilen werden Hilfebedarfe oder gar Hinweise auf Kindeswohlgefährdungen jedoch erstmalig in Beratungskontexten im JobCenter deutlich. Für diese Fälle benötigt das JobCenter verlässliche Ansprechpartner im Jugendamt und ein abgestimmtes Verfahren für die Verzahnung verschiedener Unterstützungsangebote der Familien.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW (LKSG NRW) stärken den aktiven und präventiven Kinderschutz in Deutschland. Kooperation und Information zwischen Jugendämtern und anderen Akteuren werden geregelt, um Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Ziel ist die Stärkung des Kinderschutzes und somit die Rechte und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen durch verbindliche Standards und verbesserte Zusammenarbeit aller Beteiligten zu sichern.

Auf der Grundlage der aus 2020 datierenden Kooperationsvereinbarung wurde die neue Kooperationsvereinbarung unter Bezug auf Hinweise, Erfahrungen und Fragestellungen aus dem Arbeitsalltag beider Fachämter konkretisiert und neu aufgelegt. Die gute Kooperation beider Fachbereiche wird damit erneuert und fortgeführt.

Beide Fachbereiche verfolgen das Ziel, durch koordiniertes Handeln einen Beitrag zur Prävention und Intervention im Kinderschutz zu leisten und somit ein gelingendes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Dietmar Gutschmidt

Fachbereichsleitung JobCenter Essen

Carsten Bluhm

Fachbereichsleitung Jugendamt Essen

Kooperationsvereinbarung

zwischen

JobCenter und Jugendamt Essen

Kinderschutz bedeutet, Verantwortung frühzeitig wahrzunehmen und konsequent und abgestimmt zu handeln. Diese Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, klare und verbindliche Strukturen im Kinderschutz zu schaffen.

Werden Hinweise auf Gefahren für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so soll die Kooperationsvereinbarung den Weg zu einer gezielten Gefährdungsabwendung und Unterstützung für die Betroffenen ebnen.

Diese Kooperationsvereinbarung gilt für sämtliche Teams des JobCenter und adressiert alle Mitarbeiter*innen unabhängig von Ihrer fachlichen Qualifikation.

Die Mitarbeiter*innen des JobCenter sind gem. § 69 Abs.1 Nr.1 SGB X zur Datenübermittlung an das Jugendamt befugt.

Weitere gesetzliche Grundlagen zur Kooperation im Kinderschutz finden sich in den §§ 8a, 8b SGB VIII sowie § 4 KKG.

Die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Fachbereichen regelt insbesondere das einheitliche Vorgehen bei möglicher Kindeswohlgefährdung in den folgenden vier Konstellationen:

1. Vorgehen bei einer akuten Kindeswohlgefährdung:

Den Mitarbeiter*innen des JobCenter werden Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung bekannt (sofortiger Handlungsbedarf/Gefahr im Verzug/akuter Notfall).

- In Notfällen erfolgt unverzüglich ein Anruf des Jugendnotrufes unter der Telefonnummer 26 50 50 (24 Std. an 365 Tagen im Jahr erreichbar)

Je nach Situation ist auch die Polizei 110 und/oder Feuerwehr 112 einzuschalten.

- Nach Klärung der akuten Situation erfolgt anschließend, wie unter Punkt 2 beschrieben, eine schriftliche Meldung der Kindeswohlgefährdung (per Fax) an das Jugendamt.

2. Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung:

Den Mitarbeiter*innen werden konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt (z.B. Hinweise auf Vernachlässigung, körperliche Gewalt/Misshandlung, psychische Gewalt, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt).

Bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung erfolgt regelhaft eine schriftliche Meldung durch das JobCenter an das Jugendamt.

Die Meldung erfolgt per Faxvordruck (zukünftig per Webformular) an das Jugendamt.

Der Vordruck ist abrufbar unter www.essen.de/fachinfo-sozialdienste

Die Mitarbeiter*innen des JobCenter erhalten eine Rückmeldung über den Eingang der Meldung. Zu einer Rückmeldung über das weitere inhaltliche Vorgehen ist das Jugendamt nicht befugt.

Diese Kooperationsvereinbarung legt fest, dass in bestimmten Fällen regelhaft eine Meldung an das Jugendamt erfolgt.

Dies betrifft unter anderem die folgenden Sachverhalte:

- Bezug einer eigenen Wohnung von schwangeren Minderjährigen
- Abstellen der Stromversorgung oder Heizung
- Kürzung der Leistungen um mind. 30%
- Offenliegende Stromkabel in Reichweite von Kindern
- Häusliche Gewalt (z.B. als Kündigungsgrund benannt)
- Vermüllter Zustand der Wohnung
- Mehrfacher Erhalt von Lebensmittelgutscheinen bei Mittellosigkeit

3. Vorgehen bei möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung: Anonyme Fallberatung („InsoFa“)

Den Mitarbeiter*innen des JobCenter werden mögliche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bekannt, jedoch besteht Unsicherheit darüber, wie die Hinweise einzuordnen sind und wie weiter zu verfahren ist.

Alle Mitarbeiter*innen des JobCenter haben Anspruch auf eine anonyme Fallberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (InsoFa), wenn Unsicherheiten bezüglich möglicher Kindeswohlgefährdungen bestehen.

Dies gilt sowohl für die Einschätzung, ob eine konkrete Meldung an das Jugendamt erfolgen sollte aber auch für eine Einschätzung, ob es sich überhaupt um Hinweise auf eine Gefährdung handelt oder ggfs. ein anderer Bedarf besteht.

Das Instrument der anonymen Fallberatung ist nicht für akute Fälle vorgesehen! In diesen Fällen greifen Punkte 1 und 2 der Kooperationsvereinbarung.

Die anonyme Fallberatung kann über das Webformular angefragt werden:

www.essen.de/fachinfo-sozialdienste

(sollte das Formular nicht zur Verfügung stehen, kann die Anfrage über das Postfach insofa@jugendamt.essen.de erfolgen)

Die Entscheidungskompetenz, ob durch das JobCenter eine Meldung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgt, verbleibt auch nach der Beratung bei der/dem Mitarbeiter*in des JobCenter.

Beide Fachbereiche (Jugendamt und JobCenter) empfehlen dringend, bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bzw. in Verdachtsfällen die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch zu nehmen.

4. Vorgehen bei Hinweisen auf weiteren Hilfebedarf:

Es gibt keine Hinweise auf eine mögliche Gefährdung, jedoch stellen die Mitarbeiter*innen des JobCenter einen erweiterten Unterstützungsbedarf bei den Kund*innen fest.

Die Mitarbeiter*innen des JobCenter weisen ihre Kund*innen in diesen Fällen auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt hin.

Eine Information an das Jugendamt (über einen Unterstützungsbedarf) darf nur im Wissen und Einverständnis der Betroffenen erfolgen.

Das Jugendamt bietet u.a. in folgenden Bereichen Hilfe und Unterstützung an:

- Beratungsangebote zu Fragen in der Erziehung,
- Beratung bei Trennung und Scheidung (auch Umgangsberatung),
- Hilfen zur Erziehung (Beratung und bei Bedarf Installation von geeigneten Angeboten),
- Beurkundungen, Vaterschaftsanerkennung, gemeinsame Sorgeerklärungen,
- Beratung zu Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften

Im Anhang dieser Kooperationsvereinbarung finden sich die Verfahrensschritte in Form einer Tabelle wieder, die im Arbeitsalltag als schnelle Handlungsorientierung genutzt werden kann.

Das JobCenter bestimmt pro Standort zwei Mitarbeiter*innen, die als Multiplikator*innen zur Thematik Kinderschutz durch das Jugendamt geschult werden. Hierdurch wird erreicht, dass im JobCenter Ansprechpartner*innen zur Verfügung stehen, die über eine aktuelle Kenntnis zur Thematik verfügen.

Die Schulung soll in regelmäßigem Turnus (in der Regel alle zwei Jahre) angeboten und bei Bedarf auch anlassbezogen durchgeführt werden. Die Schulung kann bei Bedarf wiederholt werden.

Das Angebot zur anonymen Fallberatung durch das Jugendamt besteht fortlaufend.

Beide Fachbereiche erkennen ihre Verantwortung an, bei Hinweisen auf mögliche Kindeswohlgefährdungen diese ernst zu nehmen und entsprechend zu handeln.

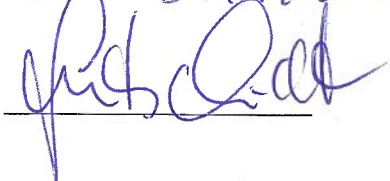
Das Wohl der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets im Mittelpunkt des Handelns.

JobCenter der Stadt Essen

Dietmar Gutschmidt

Fachbereichsleiter

Essen, den 23. März 2026

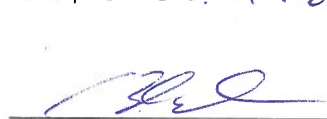


Jugendamt der Stadt Essen

Carsten Bluhm

Fachbereichsleiter

Essen, den 23. März 2026



Anlage 1: Ablaufschema Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung

1: Vorgehen bei einer akuten Kindeswohlgefährdung	
<p>Hinweise auf eine akute Kindeswohlgefährdung (sofortiger Handlungsbedarf, Gefahr im Verzug, akuter Notfall)</p>	<p>In Notfällen unverzüglich Anruf des Jugendnotrufes unter 0201-265050 (24 Std. an 365 Tagen im Jahr erreichbar) Je nach Situation auch: Polizei 110, Feuerwehr 112</p> <p>Anschließend erfolgt wie unter Punkt 2 beschrieben die Meldung der Kindeswohlgefährdung per Fax an das Jugendamt.</p>
2: Vorgehen bei konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung	
<p>Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (z.B.: Vernachlässigung, körperliche Gewalt/ Misshandlung, psychische Gewalt, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt)</p>	<p>Meldung ausschließlich per Fax an das Jugendamt Vordruck abrufbar unter www.essen.de/fachinfo-sozialdienste (zukünftig per Webformular)</p> <p>Die Mitarbeiter*innen des JobCenter erhalten eine Rückmeldung über den Erhalt der Meldung.</p> <p>Meldungen erfolgen u.a. regelhaft immer bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezug einer eigenen Wohnung von schwangeren Minderjährigen • Abstellen der Stromversorgung oder Heizung • Kürzung der Leistungen um mind. 30% • Offenliegende Stromkabel in Reichweite von Kindern • Häusliche Gewalt (zB als Kündigungsgrund) • Vermüllter Zustand der Wohnung • Mehrfacher Erhalt von Lebensmittelgutscheinen bei Mittellosigkeit
3: Vorgehen bei möglichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung: Anonyme Fallberatung („InsoFa“)	
<p>Hinweise auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung</p> <p>Es besteht Unsicherheit darüber, wie die Hinweise einzuordnen sind und ob diese gemeldet werden sollten.</p>	<p>Mitarbeiter*innen des JobCenter haben Anspruch auf eine <u>anonyme Fallberatung</u>, sobald Unsicherheiten in Bezug auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestehen.</p> <p>Anmeldung über das Webformular: www.essen.de/fachinfo-sozialdienste (sollte das Formular nicht zur Verfügung stehen, kann die Anfrage über das Postfach insofa@jugendamt.essen.de erfolgen)</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über eine Meldung an das Jugendamt verbleibt auch nach der Beratung bei der/dem Mitarbeiter*in des JobCenter. Die Inanspruchnahme der anonymen Fallberatung wird dringend empfohlen.</p>
4: Vorgehen bei Hinweisen auf weiteren Hilfebedarf	
<p>Feststellung von weiterem Hilfe-/Unterstützungsbedarf, jedoch keine Hinweise auf eine Gefährdung</p>	<p>Werden Mitarbeiter*innen des JobCenter Hinweise auf weitergehenden Hilfebedarf der Kund*innen bekannt, so verweisen sie auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt.</p> <p>Eine Information an das Jugendamt (über einen Unterstützungsbedarf) darf nur im Wissen und Einverständnis der Betroffenen erfolgen.</p> <p>Das Jugendamt unterstützt u.a. in folgenden Bereichen: Beratungsangebote zu Fragen in der Erziehung, Beratung bei Trennung und Scheidung, Hilfen zur Erziehung, Beurkundungen, Beistandschaft.</p>